



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 20. Februar 2004

6. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 8. Merkblatt für die Verfeuerung von Getreide bzw. Ölsaaten mit Energiepflanzenprämie - Ernte 2004**

Nr. 8.
**Merkblatt für die Verfeuerung von Getreide bzw. Ölsaaten mit Energiepflanzenprämie -
Ernte 2004**

Für den *Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen* zur *Verfeuerung* wird auf das Merkblatt für die Verfeuerung von stillgelegten Flächen verwiesen.

Hinweis:

In diesem Merkblatt sollen lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt werden. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

A. REGELUNG

a) Allgemeines

Die Europäische Union sieht im Zuge der GAP-Reform für den Anbau von Energiepflanzen bereits ab **01.01.2004** eine Prämie in der Höhe von **45 Euro/ha** (zusätzlich zur KPF-Prämie) für eine Garantiehöchstfläche von 1,5 Mio. ha in der EU vor. Übersteigen die beantragten Flächen diese Garantiehöchstfläche, wird diese Flächenprämie anteilmäßig verringert.

Als Energiepflanzen gelten Pflanzen, die im Wesentlichen *zur Herstellung* folgender Energieprodukte angebaut werden:

- *als Biokraftstoffe* (das sind jene Produkte, die in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angeführt sind),
- *elektrische und thermische Energie*, die aus Biomasse gewonnen wird.

Prämienbegünstigt ist hierbei der Erzeuger, also der Landwirt.

b) Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003
 - Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003
 - Verordnung (EG) Nr. 2419/2001
 - Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - Marktordnungsgesetz (MOG) 1985; BGBl. Nr. 210/1985
 - Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 (KPF-V2000)
- Soweit nachfolgend Artikel (Art.) angegeben werden, beziehen sich diese auf die Verordnung (EG) Nr. 2237/2003.

Achtung:

Die Beantragung der Energiepflanzenprämie für Verfeuerung darf nicht auf stillgelegten Flächen erfolgen!

Dieses Merkblatt gilt somit ausschließlich für den Anbau von Energiepflanzen und nicht für nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen.



c) Zutritts- und Prüfungsrechte

Gemäß KPF-VO 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 hat der Landwirt den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Anbauflächen zu gestatten. Die Prüforgane sind berechtigt in die Buchhaltung und allen anderen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) Ausgangserzeugnisse

Für den Zweck der Verfeuerung ist ausschließlich zulässig der Anbau von:

- **Getreide** (alle Arten)
- Ölsaaten der KN-Codes 1201 00 90 (**Sojabohnen**), ex 1205 00 90 (**Raps- bzw. Rübensamen**) und 1206 00 91 (**Sonnenblumenkerne**)

Der Erzeuger ist verantwortlich für die Produktion dieser in der Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. im Anbau- und Liefervertrag genannten Energiepflanzen ("Ausgangserzeugnisse"), sowie deren "**ortsübliche**" **Pflege**, Ernte und verordnungsgemäße Verwendung. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf die Energiepflanzenprämie, die er im Mehrfachantrag beantragen muss.

b) Enderzeugnis

Als Enderzeugnis ist nur **Wärme** zulässig!

TEIL I (ERZEUGER IST BETREIBER)

1. ANBAU- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

1.1. Inhalt der Anbau- und Verpflichtungserklärung:

Der Betreiber der Verfeuerungsanlage hat für seine eigenen Ausgangserzeugnisse eine Anbau- und Verpflichtungserklärung bei der AMA zu hinterlegen.

Die Erklärung muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:

- a) **Name und Anschrift**
- b) **Betriebsnummer**
- c) **Laufzeit** (Ernte 2004)
- d) Die gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, als Energiepflanzen beantragten Fläche übereinstimmen.
- e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses - zulässig ist nur der Anbau von Getreide, Sojabohnen, Raps-bzw. Rübsensamen und Sonnenblumen.
- f) **Verpflichtungserklärung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse in der eigenen Verfeuerungsanlage zu verwerten.
- g) **Unterschrift** sowie Datum

Die Erklärung kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Bezirksbauernkammer bzw. das landw. Bezirksreferat zu nennen.

1.2. Vorlage der Anbau- und Verpflichtungserklärung:

Der Erzeuger legt die Anbau- und Verpflichtungserklärung

a) dem Mehrfachantrag bei

Die Flächen in der Anbau- und Verpflichtungserklärung müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und der beigelegten Erklärung ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung für die Energiepflanzenprämie und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

- im **Mehrfachantrag** ist für jede beantragte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art anzugeben, während
- in der **Anbau- und Verpflichtungserklärung** nur die Art des Ausgangserzeugnisses und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben ist.

Wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung nicht dem Mehrfachantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT für die Gewährung der Energiepflanzenprämie anerkannt werden, was unter Umständen auch zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

b) übermittelt eine Kopie dieser Anbau- und Verpflichtungserklärung bis zum 15. Mai 2004 der Agrarmarkt Austria (Eingangsstempel AMA!)

Anbau- und Verpflichtungserklärungen, die nach dem 15.05.2004 bei der AMA einlangen, gelten u.U. als nicht vorgelegt.

Die Anbau- und Verpflichtungserklärungen sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

Nützt der Betreiber der Verfeuerungsanlage auch den Aufwuchs von mit Energiepflanzenprämie beantragten Flächen bzw. Stilllegungsflächen anderer Landwirte, die ihm Ausgangserzeugnisse liefern, schließt er mit diesen entsprechende Anbau- und Lieferverträge ab und tritt somit als Erstverarbeiter bzw. als Aufkäufer auf. Somit gelten für ihn sämtliche Pflichten des Erstverarbeiters bzw. des Aufkäufers gemäß dem Merkblatt Energiepflanzen bzw. dem Merkblatt für Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2004.

So ist der Betreiber verpflichtet, die Anbau- und Lieferverträge bis zu den erforderlichen Stichtagen (Energiepflanzen - 15. Mai 2004; NAWAROs - 31.01.2004 für Winter-, bzw. 15.05.2004 für Sommersaaten (siehe Merkblatt!)) an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln.

1.3. Anpassung bzw. Auflösung der Anbau- und Verpflichtungserklärung

Unter Wahrung der Förderung für die Energiepflanzenprämie kann die Erklärung nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

-) Vorlage der aktuellen (geänderten) Anbau- und Verpflichtungserklärung an die AMA.

Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie bzw. Bankgarantie-Erhöhung (Originalformular) muss spätestens am 15.05.2004 bei der Agrarmarkt Austria vorliegen. Die Bankgarantie kann nicht im Zuge der MFA-Abgabe auf der BBK hinterlegt werden.

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2004

Grundsätzlich kann die Anbau- und Verpflichtungserklärung wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden. Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

-) Vorlage der geänderten Erklärung bei der AMA
-) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
-) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag

c) Nach dem 15. Mai 2004

-) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das in der Anbau- und Verpflichtungserklärung genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
-) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.

Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der von der Anbau- und Verpflichtungserklärung erfassten Fläche, so entfällt für diese Flächen auch der Anspruch auf die beantragte Energiepflanzenprämie.

Eine Ausweitung der Antragsflächen nach dem 15. Mai 2004 ist nicht möglich.

2. SICHERHEIT

Um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, hat der Betreiber der Verfeuerungsanlage eine Sicherheit in der Höhe von **60 EURO je Hektar** zu leisten. Dies gilt sowohl für seine eigenen Flächen als auch für die Flächen seiner Vertragspartner.

Es wird nahegelegt die Sicherheit in Form einer Höchstbetrags-Bankgarantie (Formblatt SI) zu stellen. Für die Höchstbetrags-Bankgarantie sollte das Formblatt SI verwendet werden. Der Höchstbetrags-Bankgarantie ist ein formloses Beiblatt mit Angaben über Betriebsnummer, Erzeuger und Fläche, für die die Sicherheit hinterlegt wird, anzufügen.

Die Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2004 bei der AMA einzubringen. Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der gestellten Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Zahlung der Energiepflanzenprämie kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Sicherheit für die gesamte Fläche hinterlegt wurde.

3. ERNTE

3.1. Erntemitteilung

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria spätestens **drei Tage vor der geplanten Ernte** mittels des im Anhang beigelegten Formblattes - "Mitteilung der Ernte" zu informieren.

Eine Nichtmeldung der Ernte kann zum Verlust der Prämie führen.

3.2. Repräsentativer Ertrag Energiepflanzen

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte regional differenziert festgesetzte Ertrag (=Repräsentativer Ertrag Energiepflanzen).

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass dieser Repräsentative Ertrag für Energiepflanzen nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Die angebauten Kulturen müssen "**ortsüblich**" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Liegt die Erntemenge des Ausgangserzeugnisses unter dem Repräsentativen Ertrag für Energiepflanzen bzw. unter dem bei der Vor-Ort-Kontrolle aufgrund einer Minderertragsmeldung geschätzten Ertrag, muss der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen, um seinen Anspruch auf die Energiepflanzenprämie (und ggf. auch auf die KPF-Prämie) nicht zu verlieren.

Erfolgt auf einer Fläche keine Ernte (= 0-Ertrag), so wird für diese Fläche auch keine Energiepflanzenprämie bezahlt, die KPF-Prämie bleibt jedoch erhalten.

3.3. Verwiegung

Die Erntemenge von der Energiepflanzenfläche ist auf einer geeichten, öffentlichen Waage zu **verwiegen** oder, sofern ein "Antrag auf Zulassung einer Waage für die Verwiegung von Energiepflanzen bzw. NAWAROS" (siehe Anhang) gestellt und die Zulassung der Waage von der AMA bescheidmäßig erteilt wurde, kann das Erntegut auch auf dieser Waage verwogen werden.

Eine Feststellung der Beschaffenheit muss ebenfalls erfolgen. Es muss ein Rückstellmuster gezogen werden, welches neben den Unterlagen bezüglich Beschaffenheitsfeststellung (Feuchtigkeit, Besatz, Hektolitergewicht) am Betrieb zu verwahren ist.

Der Antrag auf Zulassung einer Waage ist rechtzeitig (ca. 3-4 Wochen) vor der erstmaligen Ernte zu stellen!

3.4. Erntemeldung

Die Erntemeldung ist mittels Formblatt VE1 für alle Kulturen bis spätestens 15.11.2004 (Ausnahmen: Mais bis spätestens 30.11.2004, Raps bzw. Rübsen bis spätestens 15.09.2004.) an die AMA zu übermitteln.

Sollte der Betreiber der Verfeuerungsanlage mit anderen Landwirten Verträge abschließen und deren Ausgangserzeugnisse übernehmen, so meldet er diese Anlieferung mittels Formblatt VAI bis zu den genannten Stichtagen (der entsprechende Landwirt übermittelt das Formblatt VE1, Daten müssen übereinstimmen)!

3.5. Denaturierung

Die Denaturierung ist umgehend nach der Ernte vom Erzeuger selbst nach den Vorgaben der AMA durchzuführen und gilt als wichtige Voraussetzung für die Zahlung der Flächenbeihilfe. Der Bezug des Denaturierungsmittels muss nachweisbar sein (Rechnung).

Folgende Substanzen wurden für diesen Zweck von der AMA zugelassen und sind anzuwenden:

Bezeichnung des Mittels:	Art:
Duasyne-Säureblau	blauer Farbstoff
Basovit-Rot 400 E	roter Farbstoff
Fuxin	roter Farbstoff
Bitrex	farbloser Bitterstoff

Für die Praxis wird folgende Dosierung empfohlen:

Duasyne-Säureblau:

Dosierung auf 1000 kg Getreide: 10 Gramm Farbstoff auf 3 - 5 Liter Wasser

Basovit-Rot 400 E bzw. Fuxin:

Dosierung auf 100 kg Getreide: 10 Gramm Farbstoff auf 3 - 5 Liter Wasser

Bitrex:

Dosierung auf 1000 kg Getreide: 10 Gramm Bitterstoff auf 3 - 5 Liter Wasser

Die Denaturierung hat auf jeden Fall immer durch Aufbringen eines dieser Farbstoffe gemeinsam mit dem Bitterstoff Bitrex zu erfolgen!

Alle Mittel können mittels Handspritze auf das Ausgangserzeugnis aufgetragen werden!
Näheres über den Bezug dieser Mittel erfahren Sie bei der Agrarmarkt Austria, Abteilung 4
(E-mail: nawaro@ama.gv.at - gilt auch für Energiepflanzen)!

Sollte bei Vorortkontrollen der AMA festgestellt werden, dass diese Denaturierung nicht ordnungsgemäß bzw. gar nicht durchgeführt wurde, **kann die Energiepflanzenprämie nicht ausbezahlt werden.** Zusätzlich kann das zum Verlust des Anspruchs auf die Flächenzahlung der betreffenden Fläche führen.

Die Denaturierung gilt als Erstverarbeitung und ist mittels Formblatt VV1 der Agrarmarkt Austria mitzuteilen.

Die Agrarmarkt Austria wird unangemeldete Kontrollen durchführen.

4. VERARBEITUNG UND FREIGABE DER SICHERHEIT

4.1. Verarbeitung

Über die Verwendung des Ausgangserzeugnisses müssen Aufzeichnungen geführt werden, aus denen die Art der Verwendung und die Menge des verwendeten Erzeugnisses ersichtlich und nachvollziehbar sind. Die Aufzeichnungen haben monatlich zu erfolgen.

Die Montage eines Wärmehählers ist zwingend vorgeschrieben!

Die Verfeuerung hat bis zum 31. Juli des zweiten Jahres stattzufinden, das auf die Ernte des Ausgangserzeugnisses folgt (**31. Juli 2006**).

4.2. Zulassung

Verfeuerungsanlagen, die zur Verbrennung von Pflanzen, für die eine Energiepflanzenprämie beantragt wird, vorgesehen sind, müssen von der AMA zugelassen werden.

Jeder Betreiber einer solchen Anlage, der noch über keine bescheidmäßige Zulassung verfügt, muss vor der erstmaligen Verbrennung dieser Energiepflanzen für diesen Zweck einen „Antrag auf Zulassung“ bei der Verbrennung von Energiepflanzen bzw. NAWAROS von stillgelegten Flächen“ stellen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, jede im Rahmen der Abwicklung vorgesehene Kontrolle zu ermöglichen und den Prüforanen Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen sowie Einsicht in die Buchhaltung und allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Die Zulassung wird nach erfolgter Vorortkontrolle gewährt. Anschließend wird eine Zulassungsnummer vergeben.

4.3. Freigabe der Sicherheit

Im Falle einer korrekten Abwicklung und ordnungskonformen Endverarbeitung kann die Freigabe der gestellten Sicherheit mittels Formblatt **VV3** beantragt werden.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen (siehe Pkt.5) nicht oder nur unvollständig vorliegen, verfällt die Sicherheit entsprechend.

5. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Zur Kontrolle der genannten Verpflichtungen ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, über alle Transaktionen und Verarbeitungsschritte im Rahmen dieser Regelung in einem Bestandesbuch Aufzeichnungen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 zu führen.

Insbesondere sind aufzuzeichnen:

- die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie
- die produzierten Wärmemengen anhand der entsprechenden Meßgeräte (Wärmezähler)
- Verluste
- eventuell vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung und Nachweis

Diese Aufzeichnungen gemäß Formblatt VV2 haben monatlich derart zu erfolgen, dass die Trennung von Energiepflanzen, Konsumware und nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen klar ersichtlich ist.

Die Agrarmarkt Austria wird unangemeldete Kontrollen durchführen.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die Aufzeichnungspflichten nicht oder nur unvollständig vorliegen, **verfällt die Sicherheit in voller Höhe**. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Unterlagen auf Verlangen der Kontrollorgane nicht ausgehändigt werden und dadurch die Prüfung abgebrochen werden muss.

6. AUSZAHLUNG DER ENERGIEPFLANZENPRÄMIE

Die beantragte Energiepflanzenprämie kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

-) die gesamte Menge des Ausgangserzeugnisses geerntet (nach vorheriger Meldung) und entsprechend denaturiert wurde (Nachweis der Denaturierung mittels Formblatt VV1)
-) die Erntemeldung vorgelegt wurde
-) eine Kopie der Anbau- und Verpflichtungserklärung zu den genannten Terminen bei der AMA hinterlegt wurde
-) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag hinterlegt wurde
-) die Anbau- und Verpflichtungserklärung dem Mehrfachantrag beigelegt wurde
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat

TEIL II (ERZEUGER IST NICHT BETREIBER)

1. ANBAU- UND LIEFERVERTRAG

1.1. Inhalt des Anbau- und Liefervertrages

Der Landwirt muss mit dem Betreiber der Verfeuerungsanlage einen Anbau- und Liefervertrag abschließen.

Der Vertrag muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:

1. **Name** und **Anschrift** beider Vertragspartner
2. **Betriebsnummer** des Erzeugers
3. **Laufzeit** (Ernte 2004)
4. Die vertraglich gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachtantrag angegebenen, als Energiepflanzen beantragte bebauten Fläche übereinstimmen.
5. **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig ist nur der Anbau der unter Pkt. B genannten Kulturen)
6. **Preis** für das zu liefernde Erzeugnis (unterliegt der freien Vereinbarung, er muss jedoch nachvollziehbar sein)
7. **Verpflichtung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse an den Betreiber der Verfeuerungsanlage abzuliefern.
8. **Verpflichtung des Betreibers der Verfeuerungsanlage**, die Lieferung anzunehmen und die gesamte Menge der gelieferten Ausgangserzeugnisse nach vorheriger Denaturierung in seiner Anlage zu verwerten.
9. **Unterschrift beider Vertragsparteien**, sowie Datum des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben von beiden Vertragspartnern angegeben wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Bezirksbauernkammer bzw. das landw. Bezirksreferat zu nennen.

1.2. Vorlage des Anbau- und Liefervertrages

Der Erzeuger legt den Anbau- und Liefervertrag

a) dem Mehrfachtantrag bei

Die Flächen im Anbau- und Liefervertrag müssen mit jenen im Mehrfachtantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachtantrag und dem beigelegten Vertrag ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachtantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

- Im **Mehrfachtantrag** ist für jede beantragte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art anzugeben, während
- Im **Anbau- und Liefervertrag** nur die Art des Ausgangserzeugnisses und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben ist.

b) Der Betreiber der Verfeuerungsanlage übermittelt eine Kopie dieses Anbau- und Liefervertrages bis zum 15. Mai 2004 der Agrarmarkt Austria (Eingangsstempel AMA!)

Wird der Anbau- und Liefervertrag nicht dem Mehrfachtantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT für die Gewährung der Energiepflanzenprämie anerkannt werden.

Anbau- und Lieferverträge, die nach dem 15.05.2004 bei der AMA einlangen, gelten u.U. als nicht vorgelegt.

Die Verträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen u.U. auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

1.3. Anpassung bzw. Auflösung des Anbau- und Liefervertrages

Unter Wahrung der Förderung für die Energiepflanzenprämie kann der Vertrag nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

a) Vor Abgabe des Mehrfachtantrages "Flächen"

-) Vorlage des aktuellen (geänderten) Anbau- und Liefervertrages an die AMA.

b) Nach Abgabe des Mehrfachtantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2004

Grundsätzlich kann der Anbau- und Liefervertrag wie vor Abgabe des Mehrfachtantrages geändert oder storniert werden.

Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachtantrag beigelegt werden d.h.:

-) Vorlage des geänderten Vertrags bei der AMA
-) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
-) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachtantrag

c) Nach dem 15. Mai 2004

-) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das im Anbau- und Liefervertrag genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
-) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.

Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der vom Anbau- und Liefervertrag erfassten Fläche, so entfällt für diese Flächen auch der Anspruch auf die beantragte Energiepflanzenprämie.

Eine Ausweitung der Antragsflächen nach dem 15. Mai 2004 ist nicht möglich.

2. ERNTE

2.1. Erntemitteilung

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria spätestens **drei Tage vor der geplanten Ernte** mittels des im Anhang beigelegten Formblattes "Mitteilung der Ernte" zu informieren. Der Erzeuger ist zur Ablieferung des gesamten auf der Vertragsfläche erzeugten Aufwuchses verpflichtet.

Im Falle einer Nichtmeldung der Ernte kann die Energiepflanzenprämie nicht ausbezahlt werden. Zusätzlich kann das zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlung der betreffenden Fläche führen.

2.2. Repräsentativer Ertrag Energiepflanzen

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte für den Anbau von Energiepflanzen regional differenziert festgesetzte Ertrag (bei z.B. Körnermais).

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Die angebauten Kulturen müssen "**ortsüblich**" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Liegt die Erntemenge des Ausgangserzeugnisses unter dem repräsentativen Ertrag bzw. unter dem bei der Vor-Ort-Kontrolle aufgrund einer Minderertragsmeldung geschätzten Ertrag, muss der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen, um seinen Anspruch auf die Energiepflanzenprämie (und ggf. auch auf die KPF-Prämie) nicht zu verlieren.

Erfolgt auf einer Fläche keine Ernte (= 0-Ertrag), so wird für diese Fläche auch keine Energiepflanzenprämie bezahlt, die KPF-Prämie bleibt jedoch erhalten.

2.3. Verwiegung

Die Erntemenge von der Energiepflanzenfläche ist auf einer geeichten, öffentlichen Waage **zu verwiegen** oder, sofern ein "Antrag auf Zulassung einer Waage für die Verwiegung von Energiepflanzen bzw. NAWAROS" (siehe Anhang) gestellt und die Zulassung der Waage von der AMA bescheidmäßig erteilt wurde, kann das Erntegut auch auf dieser Waage verwogen werden.

Eine Feststellung der Beschaffenheit muss ebenfalls erfolgen. Es muss ein Rückstellmuster gezogen werden, welches neben den Unterlagen bezüglich Beschaffenheitsfeststellung (Feuchtigkeit, Besatz, Hektolitergewicht) am Betrieb zu verwahren ist.

Der Antrag auf Zulassung einer Waage ist rechtzeitig (ca. 3-4 Wochen) vor der erstmaligen Ernte zu stellen!

2.4. Erntemeldung

Die Erntemeldung ist mittels Formblatt VE1 für alle Kulturen bis spätestens 15.11.2004 (Ausnahmen: Mais bis spätestens 30.11.2004, Raps bzw. Rübsen bis spätestens 15.09.2004) an die AMA zu übermitteln.

Es wird jedoch empfohlen die Erntemeldung so bald wie möglich zu übermitteln, um eine rasche Auszahlung der Energiepflanzenprämie zu gewährleisten. (Der Betreiber der Verfeuerungsanlage meldet die Anlieferung bis zu den genannten Stichtagen mittels Formblatt VA1, die Daten müssen übereinstimmen!)

3. AUSZAHLUNG DER ENERGIEPFLANZENPRÄMIE

Die beantragte Energiepflanzenprämie kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

-) die gesamte Menge des Ausgangserzeugnisses geerntet (nach vorheriger Meldung) und entsprechend abgeliefert wurde (und nach der Übernahme vom Betreiber der Anlage entsprechend den Vorgaben der AMA denaturiert wurde),
-) die Erntemeldung vorgelegt wurde (sowie vom Betreiber der Anlage die Mitteilung der Anlieferung),

-) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages zu den genannten Terminen vom Betreiber der Anlage bei der AMA hinterlegt wurde,
-) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag vom Betreiber der Anlage hinterlegt wurde,
-) der Anbau- und Liefervertrag dem Mehrfachantrag beigelegt wurde und
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN FRISTEN

(für Betreiber und Erzeuger)

<u>bis spätestens 15.05.2004</u>	Übermittlung der Verpflichtungserklärungen bzw. Anbau- und Lieferverträge an die AMA (Eingang) für Winter- und Sommersaaten durch den Betreiber der Verfeuerungsanlage .
<u>bis spätestens 15.05.2004</u>	Übermittlung der Bankgarantie <u>an die AMA</u> (Eingang) durch den Betreiber der Verfeuerungsanlage .
<u>Abgabe MFA</u>	Beantragung der Energiepflanzenprämie im Mehrfachantrag (Mantelantrag S.2). Die Verpflichtungserklärung bzw. der Anbau- und Liefervertrag ist durch den Betreiber (Verpflichtungserklärung) bzw. Erzeuger (Anbau- und Liefervertrag) dem Mehrfachantrag beizulegen. Die entsprechenden Flächen müssen im Mehrfachantrag richtig deklariert sein und mit der Verpflichtungserklärung/dem Anbau- und Liefervertrag übereinstimmen.
<u>rechtzeitig vor der Ernte (ca. 3-4 Wochen)</u>	<i>Antrag auf Zulassung einer Waage für die Verwiegung von Energiepflanzen bzw. NAWAROS (falls vorhanden) am eigenen Betrieb.</i>
<u>spätestens 3 Tage vor jeder Ernte</u>	Mitteilung der Ernte mittels Formblatt - "Mitteilung der Ernte" durch den Erzeuger (kann auch der Anlagenbetreiber für seine Vertragspartner melden). Nach Abschluss der Ernte ist vom Erzeuger die Erntemenge (Formblatt VE1) bekannt zugeben. Der Betreiber meldet die Anlieferung seiner Vertragspartner mittels Formblatt VA1 und weist die Denaturierung (=Erstverarbeitung) mittels Formblatt VV1 nach. Stichtage beachten!!!
<u>Erntemeldung</u>	Die Erntemeldung ist mittels Formblatt VE1 an die AMA zu übermitteln: <ul style="list-style-type: none">- bis spätestens 15.09.2004 für Raps- und Rübensamen- bis spätestens 15.11.2004 für alle übrigen Kulturen- bis spätestens 30.11.2004 für Mais
<u>nach Verarbeitung der Gesamtmenge</u>	Ist die gesamte Menge verarbeitet, ist dies durch den Betreiber der Anlage der AMA zu melden (Formblatt VV2). Nach erfolgter Verarbeitungskontrolle kann mit dem Formblatt VV3 die Freigabe der Sicherheit beantragt werden. Die entsprechende Menge muss spätestens am 31. Juli 2006 verarbeitet sein.
<u>Außerdem:</u>	<u>Vor der erstmaligen Inbetriebnahme</u> der Anlage ist dies vom Anlagenbetreiber der Agrarmarkt Austria <u>rechtzeitig</u> zu melden. Es wird daraufhin ein Termin für eine Zulassungskontrolle vereinbart.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen **NAWARO** und **Energiepflanzenprämie 2004**
für VERFEUERUNG

NAWARO
gemäß Verordnung (EG) 2461/1999

Beihilfe für **Energiepflanzen**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 2237/2003

Der Anbau erfolgt auf Stilllegungsflächen

1. **allgemeines**

Für den Anbau ist eine Energiepflanzenprämie in der Höhe von 45 Euro/ha (zusätzlich zur KPF-Prämie) für eine Garantiehöchstfläche von 1,5 Mio. ha vorgesehen. Die Beantragung der Energiepflanzen erfolgt im Mantelantrag-Seite 2 des Mehrfachantrags.
Die Energiepflanzen dürfen nicht auf stillgelegten Flächen erzeugt werden!

2 Vorlagefristen in der AMA:
-) 31. Jänner 2004 bei Wintersaaten
-) 15. Mai 2004 bei Sommersaaten

In der Anbau- und Verpflichtungserklärung ist auch die Angabe eines voraussichtlichen Ertrags notwendig.

3. **Anbau- und Verpflichtungserklärung**

(bei Verfeuerung am eigenen Betrieb)

Als Vorlagefrist gilt der **15. Mai 2004** für Sommer- als auch für Wintersaaten

2 Vorlagefristen des Vertrages durch den Betreiber der Verfeuerungsanlage:

- 31. Jänner 2004 bei Wintersaaten
- 15. Mai 2004 bei Sommersaaten

4. **Anbau- und Liefervertrag**

(wenn der Antragsteller ein anderer als der Betreiber der Verfeuerungsanlage ist)

Vorlagefrist des Vertrages durch den Betreiber der Verfeuerungsanlage ist sowohl für Sommer- als auch für Wintersaaten ist der **15. Mai 2004**

Der Betreiber der Verfeuerungsanlage hinterlegt bei der AMA bis zum 15. Mai 2004 eine Bankgarantie in der Höhe von **250 Euro/ha**.

5. **Hinterlegung der Sicherheit**

Die Hinterlegung der Bankgarantie in der Höhe von **60 Euro/ha** erfolgt bis zum 15. Mai 2004 durch den Betreiber der Verfeuerungsanlage bei der AMA.

**ÜBERSICHT DER
FORMBLÄTTER**

Auf den folgenden Seiten finden Sie die erforderlichen Formblätter, welche Sie für die Gewährung der Energiepflanzenprämie benötigen.

- Die *Anbau- und Verpflichtungserklärung*,
- der *Anbau- und Liefervertrag*
- sowie das *Formblatt SI (Höchstbetragsbankgarantie)*

sind *ausschließlich für den Anbau von Energiepflanzen zu verwenden!*

Alle anderen Formulare können sowohl für Energiepflanzen, als auch für NAWAROs verwendet werden.

	<i>Seite</i>	
Muster . . . Anbau- und Verpflichtungserklärung für ENERGIEPFLANZEN	18	}
Muster . . . Anbau- und Liefervertrag für ENERGIEPFLANZEN	19	
Formblatt SI . . . Höchstbetragsbankgarantie	20-21	
Muster . . . Antrag auf Zulassung	22	}
Muster . . . Antrag auf Zulassung einer Waage	23	
Muster . . . Bestandsbuchhaltung	24	
Mitteilung der Ernte	25	
BA1 . . . Mitteilung über Anlieferung	26	
BV1 . . . Mitteilung über Erstverarbeitung	27	
Mitteilung über die Siloöffnung	28	
BV2 . . . Mitteilung über Endverarbeitung	29	
BV3 . . . Antrag auf Freigabe der Sicherheit	30	

*Nur für
Energiepflanzen
verwenden !*

*Können sowohl
für
Energiepflanzen,
als auch für
NAWAROs*



Agrar Markt Austria

Anbau- und Verpflichtungserklärung ¹⁾
des landwirtschaftlichen Erzeugers bei
Verfeuerung von Energiepflanzen am eigenen Betrieb gem. VO (EG) Nr. 2237/2003

1. Erzeuger:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Betriebsnummer: _____

Telefax-Nr.: _____ Zuständige BBK: _____

2. Anbaufläche: _____ ha _____ ar

3. Erntejahr: _____

4. Ausgangserzeugnis: Wintersaat Sommersaat

Kulturart: _____

6. Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich, den gesamten Aufwuchs dieser Energieflächen in meiner betriebseigenen Verfeuerungsanlage zu verwerten.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers
(= Betreiber der Verfeuerungsanlage)

1) Vorlagefrist ist der 15.05.2004 - sowohl für Winter- als auch für Sommersaaten;
Zulässig ist ausschließlich der Anbau von Getreide und bestimmten Ölsaaten (Raps- bzw. Rübensamen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne)

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Energiepflanzen (Verfeuerung) Ernte 2004 -
Verordnung (EG) Nr. 2237/2003</i> ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die Einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)



Antrag auf Zulassung
für die Verbrennung von Energiepflanzen bzw. NAWAROS
von stillgelegten Flächen
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003

1. Betreiber der Anlage (= Antragsteller)

Name: _____ Betriebsnummer: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Fax-Nummer: _____

2. Antrag auf Zulassung

Ich beantrage die Zulassung meiner Verfeuerungsanlage zur Verbrennung von Energiepflanzen bzw. Nachwachsenden Rohstoffen von stillgelegten Flächen.

3. Der Antragsteller verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich des weiteren, den Prüfororganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt sowie Einsicht in die Buchhaltung und allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
5. Nach erfolgter Übermittlung dieses Antrages an die Agrarmarkt Austria wird mit dem Antragsteller ein Termin für die Zulassungskontrolle vereinbart. Diese muss vor der erstmaligen Verarbeitung (= Verbrennung) erfolgen. Der Zulassungsantrag muss daher rechtzeitig vor Verarbeitungsbeginn an die AMA übermittelt werden.
Die Zulassung der Verfeuerungsanlage erfolgt bescheidmäßig.

Ort, Datum

Betreiber der Anlage



**Antrag auf
Zulassung einer Waage für die Verwiegung von Energiepflanzen
bzw. NAWAROS
Gemäß KPF-VO 2000, BGBL. II Nr. 496/1999 Art. 12 Abs. 3**

7. Betreiber der Verfeuerungsanlage (= Antragsteller)

Name: _____ Betriebsnummer: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Fax-Nummer: _____

8. Antrag auf Zulassung

Ich beantrage hiermit, die Waage des unten genannten Betriebes für die Verwiegung von Energiepflanzen bzw. von NAWAROS zuzulassen.

Name: _____ Betriebsnummer: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Fax-Nummer: _____

10. Der Antragsteller verpflichtet sich weiters, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt sowie Einsicht in die Buchhaltung und allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

11. Nach erfolgter Übermittlung dieses Antrages an die Agrarmarkt Austria wird mit dem Antragsteller ein Termin für die Zulassungskontrolle vereinbart. Diese muss vor der erstmaligen Ernte erfolgen. Der Zulassungsantrag muss daher rechtzeitig vor Erntebeginn an die AMA übermittelt werden. Die Zulassung der Waage erfolgt per Bescheid.

Die Verwiegung erfolgt auf:

Brückenwaage Durchlauf-/Kippwaage geeicht bis: _____

Wiegescheine werden erstellt: automatisch manuell

Ort, Datum

Betreiber der Verfeuerungsanlage

Betrieb der die Verwiegung vornimmt



Mitteilung der Ernte
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003

Ernte 2004

Verfeuerungsanlage:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Für: *SL-Verfeuerung:* _____ *Energiepflanzen (E):* _____

Für folgende Vertragspartner:

BNR	Vertragspartner	Fläche	Kultur (zB: SL-VF Sommergerste, bzw. E- Sommergerste)

Geplanter Erntetermin: _____

Voraussichtliche Lagerstätte: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Mitteilung spätestens 3 Tage vor Beginn des geplanten Erntetermines der AMA übermittelt werden muss (Fax: 01-33151-298).

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers bzw. Erzeugers



VA1

**Mitteilung des Betreibers der Verfeuerungsanlage
über die Anlieferung
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

Ernte 2004

Registriernummer:

Betreiber der Anlage:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Geliefertes Erzeugnis:

Für: *SL-Verfeuerung:* _____ *Energiepflanzen (E):* _____

Menge:	Datum der Lieferung: *)

Erzeuger, der die Lieferung vorgenommen hat:

Betriebsnummer: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Unterschrift des Erzeugers

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers der Anlage

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Betreiber der Verfeuerungsanlage bei der AMA abzugeben.

*) jede Einzellieferung ist anzugeben!



ERNTEMELDUNG

für "Nachwachsende Rohstoffe" bzw. "Energiepflanzen" Ernte 2004 bei Verfeuerung

VE1

Erzeuger:

Betr.Nr.:

Name, Vorname bzw. Firmenbezeichnung:

Straße, Haus-Nr., Ortsteil:

Plz. / Ort:

Telefon:

Betreiber der
Verfeuerungsanlage:

Name:

Anschrift:

Für: *SL-Verfeuerung*: _____ *Energiepflanzen (E)*: _____

Rechnungsnummer, Lieferscheinnummer	Lieferzeitraum	Nettogewicht in kg	Kultur (zB: SL-VF Sommergerste, bzw. E- Sommergerste)

Summe: _____

Ich bestätige hiermit, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des Erzeugers
--------------------	-------------------------------------



VV1

**Mitteilung des Betreibers der Verfeuerungsanlage über die
DENATURIERUNG
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

Ernte 2004

Betreiber der Anlage:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Ausgangserzeugnis:

Für: *SL-Verfeuerung*: _____ *Energiepflanzen*: _____

Fläche *SL-Verfeuerung*: _____ ha Fläche *Energiepflanzen*: _____ ha

Hergestelltes „Zwischenerzeugnis“:

Bezeichnung: Denaturiertes Energiekorn

Menge *SL-Verfeuerung*: _____ kg

Menge *Energiepflanzen*: _____ kg

Beigemengtes Produkt (Denaturierungsmittel): Farbstoff + Bitrex (Mengenangabe!)

Datum bzw. Zeitraum der Ernte: _____

Datum bzw. Zeitraum der Denaturierung: _____

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers bzw. Erzeugers



VV2

**Verwertung von Energiepflanzen bzw. Nachwachsenden Rohstoffen in VERFEUERUNGSANLAGEN
Verarbeitungsnachweis der Endverarbeitung
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

Ernte 2004

Betreiber der Verfeuerungsanlage:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Verwertetes Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: Denaturiertes Energiekorn

SL-Verfeuerung **Energiepflanzen** → Zutreffendes bitte ankreuzen!

Das Zwischenerzeugnis besteht aus:

_____ **und** _____
Ausgangserzeugnis z. B. Sommergerste Zusatz (= Denaturierungsmittel)

Verarbeitete Menge **SL-Verfeuerung**: _____ kg

Verarbeitete Menge **Energiepflanzen**: _____ kg

Daraus hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: Wärme Menge: _____ kWh

Verarbeitungszeitraum: _____

Verarbeitungsstätte (Standort der Verfeuerungsanlage): _____

Ort/Datum

Betreiber der Verfeuerungsanlage



VV3

**Verwertung von Energiepflanzen bzw. Nachwachsenden Rohstoffen
in VERFEUERUNGSANLAGEN
Antrag auf Freigabe der Sicherheit
gem. VO (EG) Nr. 2461/1999 und VO (EG) Nr. 2237/2003**

Ernte 2004

Sicherheitsleistender (Betreiber der Anlage):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: Denaturiertes Energiekorn

SL-Verfeuerung *Energiepflanzen* → Zutreffendes bitte ankreuzen!

Verarbeitete Menge *SL-Verfeuerung*: _____ kg

Verarbeitete Menge *Energiepflanzen*: _____ kg

Hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: Wärme Menge : _____ kWh

Verarbeitungsnachweis(e) (VV2):

ist/sind beigelegt

wurden bereits übersandt

Es wird beantragt, die geleistete Sicherheit der Ernte 2004

insgesamt (über _____ ha),

SL-Verfeuerung (über _____ ha),

Energiepflanzen (über _____ ha) *freizugeben.*

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck